

# **Richtlinie der Hanse- und Universitätsstadt Rostock**

zur Festlegung der Höhe der laufenden Geldleistung der Kindertagespflegepersonen  
gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

## **Präambel**

Zu den Pflichten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 1 Abs. 1 KJHG-Org M-V) gehört u. a. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson (§ 23 Abs. 1 SGB VIII), deren Höhe von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock festzulegen ist (§ 23 Abs. 2a Satz 1 SGB VIII). Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Zur Umsetzung dieser Pflicht dient diese Richtlinie, welche sich in einen Regelnden Teil (I.) und einen Begründenden Teil (II.) gliedert.

## **I. Regelnder Teil**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für alle in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tätigen Kindertagespflegepersonen, welche Kinder nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) fördern.

### **§ 2 Vorschriften zur Förderung von Kindern**

- (1) Die Kindertagespflegeperson sollte den Eltern (§ 2 Abs. 4 KiföG M-V) ihre Konzeption vorstellen sowie Einblicke in ihre Arbeit sowie pädagogischen Zielstellungen und Auffassungen geben.
- (2) Die Eltern und die Kindertagespflegeperson schließen einen schriftlichen Betreuungsvertrag. Dieser sollte mindestens folgende Regelungen enthalten:
  1. die zu erbringende Leistung,
  2. die Rechte und Pflichten, insbesondere die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Eltern,
  3. die täglichen Betreuungszeiten des Kindes,
  4. die Verpflegung des Kindes gemäß KiföG M-V,
  5. die Modalitäten der Beendigung von Betreuungsverträgen, insbesondere Forderungen und angemessene Kündigungsfristen.

### **§ 3 Auszahlung der laufenden Geldleistung**

- (1) Eine laufende Geldleistung nach dieser Richtlinie erhält nur eine Kindertagespflegeperson i. S. d. § 23 SGB VIII, welche über eine Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügt und die Qualifikationsanforderungen des KiföG M-V erfüllt.
- (2) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich auf Grundlage der am 1. des Monats bestehenden Betreuungsverträge für tatsächlich geförderte Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Die monatlich tatsächlich geförderten Kinder, auch diejenigen, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock haben, sind der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bis zum 20. des Vormonats in Textform (z. B. per E-Mail an [kita@rostock.de](mailto:kita@rostock.de)) mitzuteilen. Dieses gilt auch im Monat der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme.
- (3) Für erstmals im Rahmen der Halbtags- bzw. Teilzeitförderung geförderte Kinder ist von der jeweiligen Kindertagespflegeperson bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit der Abrechnung nach Abs. 2 Satz 2 oder 3 ein Betreuungsnachweis mit den Unterschriften der Vertragspartner vorzulegen.
- (4) Die laufende Geldleistung wird gegenüber der Kindertagespflegeperson mit Bescheid festgesetzt und an diese bargeldlos gezahlt. Hierzu ist der Hanse- und Universitätsstadt Rostock unverzüglich eine entsprechende Kontoverbindung mitzuteilen.

### **§ 4 Sachaufwand**

- (1) Zur Erstattung aller zur laufenden Kindertagesförderung anfallenden Sachaufwendungen werden für die Kindertagespflegeperson nachfolgend Sachkostenpauschalen je Kind und Monat - jeweils in Abhängigkeit von den zu fördernden Kindern - festgelegt. Bei der Ermittlung der Sachkostenpauschale je Kind und Monat werden sämtliche von der Kindertagespflegeperson geförderte Kinder berücksichtigt. Hierzu zählen auch geförderte Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock haben. Die finanzielle Beteiligung des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 30 Abs. 1 KiföG M-V wird hierdurch nicht berührt.

1. Im Falle der Förderung in **angemieteten Räumlichkeiten** beträgt die Höhe der Sachkostenpauschalen:

- |    |                                  |                               |
|----|----------------------------------|-------------------------------|
| a) | bei bis zu 3 geförderten Kindern | 269,74 Euro je Kind und Monat |
| b) | bei 4 geförderten Kindern        | 202,30 Euro je Kind und Monat |
| c) | bei 5 geförderten Kindern        | 161,84 Euro je Kind und Monat |

2. Im Falle der Förderung in **eigenen Räumlichkeiten** beträgt die Höhe der Sachkostenpauschalen:

- |    |                                  |                               |
|----|----------------------------------|-------------------------------|
| a) | bei bis zu 3 geförderten Kindern | 164,41 Euro je Kind und Monat |
| b) | bei 4 geförderten Kindern        | 123,31 Euro je Kind und Monat |
| c) | bei 5 geförderten Kindern        | 98,65 Euro je Kind und Monat  |

- (2) Unabhängig von der Gesamtzahl der zu fördernden Kinder und der gewählten Räumlichkeiten wird zusätzlich eine ergänzende Sachkostenpauschale in Höhe von **21,80 Euro** je gefördertem Kind und Monat gezahlt.
- (3) Kindertagespflegepersonen, welche über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügen und erstmals eine Tätigkeit nach dieser Richtlinie aufnehmen, können auf Antrag einen einmaligen Zuschuss i. H. v. bis zu 5.900 Euro erhalten (Erstausstattung). Dieser Betrag ist abhängig von der Anzahl der zu fördernden Kinder entsprechend der aktuell gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die Erstausstattung kann nur für bereits angeschaffte Ausstattungsgegenstände in Anspruch genommen werden. Die Erstausstattung kann auf bis zu drei Teilbeträge aufgeteilt werden, die innerhalb von 12 Monaten ab Antragstellung von der Kindertagespflegeperson in Anspruch zu nehmen sind. Die Erstausstattung wird bargeldlos gezahlt. Der Antrag nach Satz 1 ist in Textform an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu richten (z. B. per E-Mail an [kindertagespflege@rostock.de](mailto:kindertagespflege@rostock.de)). Diesem sind hinreichende Erklärungen und Originalbelege (z. B. Rechnungen) über die zweckentsprechende Verwendung beizufügen. Die Erstausstattung nach dieser Bestimmung ist von der Kindertagespflegeperson zurückzuerstatten, wenn zwischen Tätigkeitsaufnahme und Beendigung der Tätigkeit ein Zeitraum von weniger als 24 Monaten liegt. Die Tätigkeit gilt i. S. d. Richtlinie als beendet, wenn die Kindertagespflegeperson für mehr als 3 Monate keine Leistungen der Kindertagesförderung erbringt. Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson gelten nur dann als Tätigkeitszeiten, wenn für diese Zeiten eine laufende Geldleistung gemäß § 8 dieser Richtlinie gezahlt wird.

## **§ 5 Anerkennung der Förderungsleistung**

- (1) In Abhängigkeit vom wöchentlichen Förderungsumfang erhält die Kindertagespflegeperson folgende monatlichen Beträge zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung:

ab 01.01.2026

Förderungsumfang je Kind und Woche	Anerkennungsbetrag je Kind und Monat
über 40 Stunden und bis zu 50 Stunden	874,03 Euro
über 30 Stunden und bis zu 40 Stunden	699,23 Euro
über 20 Stunden und bis zu 30 Stunden	524,42 Euro
bis zu 20 Stunden	349,61 Euro

ab 01.01.2027

Förderungsumfang je Kind und Woche	Anerkennungsbetrag je Kind und Monat
über 40 Stunden und bis zu 50 Stunden	898,30 Euro
über 30 Stunden und bis zu 40 Stunden	718,64 Euro
über 20 Stunden und bis zu 30 Stunden	538,98 Euro
bis zu 20 Stunden	359,32 Euro

- (2) Für den Fall einer wirksamen Änderung der Entgelttabelle TVöD SuE werden die monatlichen Beträge zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Absatz 1 jeweils zum 01.01. des Folgejahres entsprechend angepasst.

## **§ 6 Erstattung nachgewiesener Versicherungsbeiträge**

- (1) Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Dazu versichern sie sich bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger. Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt jährlich nach Vorlage des Originalbescheides auf der Grundlage der Mindest- bzw. Pflichtversicherungssumme. Der Originalbescheid ist bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.
- (2) Kindertagespflegepersonen, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert (§ 2 SGB VI). Maßgeblich für den Nachweis der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson sind grundsätzlich die tatsächlichen, mithin im bzw. für den jeweiligen Förderungszeitraum für die Alterssicherung geleisteten, Aufwendungen. Für die Berechnung der Aufwendungen werden ausschließlich die gezahlten Beträge zur Anerkennung der Förderungsleistung berücksichtigt. Eine private Alterssicherung der Kindertagespflegeperson wird nur erstattet, wenn eine Beitragsbefreiung vom gesetzlichen Rentenversicherungsträger vorliegt. Bei einer Alterssicherung in privater Form ist entscheidend, dass die nachgewiesenen Aufwendungen einer tatsächlichen Alterssicherung dienen. Dieses wird vermutet, wenn die Kindertagespflegeperson aufgrund einer unwiderruflichen vertraglichen Vereinbarung mit dem Vertragspartner, an den die Beiträge gezahlt werden, vereinbart hat, dass eine Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand durch die Kindertagespflegeperson nicht möglich ist. Dazu gehört auch, dass eine Kündigung, ein Rückkauf oder eine Beleiung ausgeschlossen ist. Die unwiderrufliche Vereinbarung muss mit dem jeweiligen Vertragspartner der Beiträge abgeschlossen werden, der sich verpflichtet, im Falle des Ruhestandes Leistungen zur Versorgung, mit denen der Lebensunterhalt bestritten werden kann, zu erbringen. Als angemessen gilt grundsätzlich der jeweilige Regelbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Erstattungsbeträge werden monatlich gezahlt. Zum Nachweis hat die Kindertagespflegeperson etwaige Bescheide bzw. Vertragsunterlagen vollständig und unverzüglich nach Erhalt bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vorzulegen.
- (3) Maßgeblich für den Nachweis der Aufwendungen zu einem angemessenen Kranken- und Pflegeversicherungsschutz ist der Beitrag, welcher sich auf Grundlage der gezahlten Beträge zur Anerkennung der Förderungsleistung ergibt. Dieses gilt nicht im Falle der Familienversicherung gemäß § 10 SGB V. Bei privat versicherten Kindertagespflegepersonen werden die hälftigen Kosten der privaten Krankenversicherung/Pflegeversicherung (KV/PV) nur übernommen, wenn die private KV/PV hinsichtlich des Leistungsumfangs mit der gesetzlichen KV/PV vergleichbar ist. Als angemessen gelten jedenfalls die Beiträge, die bei einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung anfallen (sog. Basistarif). Die Erstattungsbeträge werden monatlich gezahlt. Zum Nachweis hat die Kindertagespflegeperson etwaige Bescheide bzw. Vertragsunterlagen vollständig und unverzüglich nach Erhalt bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vorzulegen.

## **§ 7 Verpflegungskosten**

- (1) Die Kosten für die kalendertägliche Verpflegung sind gegenüber den Eltern jeweils gesondert auszuweisen.
- (2) Sofern die Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Verpflegungskosten gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 KiföG M-V übernimmt, werden diese Kosten von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock direkt an die Kindertagespflegeperson gezahlt. Die Höhe der zu zahlenden Kosten bestimmt sich nach den ausgewiesenen kalendertäglichen Kosten im Umfang von 17 Tagen je Kind und Monat.
- (3) Für fällige und nicht erfüllte Ansprüche der Kindertagespflegeperson gegenüber den Eltern auf Zahlung der Verpflegungskosten kann im Einzelfall eine Vereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock abgeschlossen werden.

## **§ 8 Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson**

- (1) Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson i. S. d. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII hat diese grundsätzlich keinen Anspruch auf die in dieser Richtlinie festgelegte laufende Geldleistung. Soweit in den nachfolgenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist, werden sämtliche Ausfallzeiten des gesamten Förderungszeitraums im Monat Dezember des jeweiligen Kalenderjahres entsprechend berücksichtigt und von der laufenden Geldleistung in Abzug gebracht.
- (2) In den Beträgen zur Anerkennung der Förderungsleistung gemäß dieser Richtlinie sind 28 Ausfalltage je Kalenderjahr anteilig berücksichtigt. Planbare Ausfalltage sind bis zum 15.01. eines jeden Kalenderjahres mit den Eltern abzustimmen. Die abgestimmten Ausfalltage sind schriftlich bis zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Textform anzugeben.
- (3) Ferner wird für bis zu maximal 28 Arbeitstage im Kalenderjahr die laufende Geldleistung im Falle nachgewiesener Erkrankung der Kindertagespflegeperson bzw. der eigenen Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres weitergezahlt, soweit hierfür kein entsprechender Anspruch auf Krankentagegeld besteht. Die Erkrankung der Kindertagespflegeperson oder deren Kinder ist binnen 3 Tagen unter kindertagespflege@rostock.de anzugeben. Der Erkrankungsnachweis ist auf Verlangen bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock einzureichen. Gleiches gilt im Falle der Durchführung medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen für die Dauer von bis zu 25 Arbeitstagen im Kalenderjahr.
- (4) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock leistet für bis zu zwei Tage im Kalenderjahr die Fortzahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson für nachgewiesene, ganztägige, anerkannte Fortbildungen.
- (5) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat die Vertretung der Ausfallzeiten sicherzustellen. Für diesen Zweck hat die Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit der „Elternzeit Rostocks Familienservice“ Elternzeit RFS gGmbH eine Vereinbarung gemäß § 77 SGB VIII abgeschlossen. Ziel der Vereinbarung ist es, die vollständige Organisation und eine praktikable Vertretungsregelung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Die Vertretung kann auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen der Elternzeit Rostocks Familienservice gGmbH mit

der Kindertagespflegeperson erfolgen. Das schriftliche Einverständnis der Eltern ist von der Kindertagespflegeperson vorab einzuholen.

- (6) Kindertagespflegepersonen, die eine andere als die angebotene Vertretungsregelung in Anspruch nehmen, haben diese bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock schriftlich anzugeben.

## **§ 9 Fort- und Weiterbildungen**

Die Kosten gesetzlich vorgeschriebener und durchgeföhrter Fort- und Weiterbildungen werden auf schriftlichen Nachweis in Höhe von maximal 300,00 Euro pro Kalenderjahr erstattet. Vorrangig sind Fachtag und Regionaltreffen der Fach- und Praxisberatung sowie Weiterbildungsangebote der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu nutzen. Der Nachweis ist bis zum 31.01. des Folgejahres bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vorzulegen und muss die Höhe der Kosten und die Teilnahme belegen.

## **§ 10 Überprüfung der Richtlinie**

Diese Richtlinie wird alle 2 Jahre überprüft.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Festlegung der Höhe der laufenden Geldleistung der Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) vom 28.11.2023 außer Kraft.

## II. Begründender Teil

### Zu § 4

#### Im Falle der Förderung in angemieteten Räumlichkeiten:

Es wird eine durchschnittliche Kaltmiete i. H. v. 12,11 Euro pro m<sup>2</sup> zugrunde gelegt (durchschnittliche Kaltmiete der Kindertagespflegepersonen in angemieteten Räumlichkeiten nach Abfrage im Jahr 2018 zuzüglich 15,75 % Steigerung gem. des Gutachtens zur Fortführung der „Mietpreisbremse“ in den Städten Rostock und Greifswald<sup>1</sup> und dem Mietspiegel der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 2024<sup>2</sup>). In angemieteten Räumlichkeiten werden 9 m<sup>2</sup> je Kind berücksichtigt. Die zu berücksichtigenden Quadratmeter ergeben sich aus den fachlichen Standards der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Bereits im Falle der Belegung von drei Plätzen werden die Warmmiete sowie die Stromkosten gedeckt, um für den Fall einer vorübergehenden Unterbelegung die Existenz der Kindertagespflegepersonen zu sichern und das Angebot der Kindertagespflege zur Sicherung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern gem. § 5 SGB VIII aufrechtzuerhalten.

Bei einer berücksichtigten Gesamtfläche von 45 m<sup>2</sup> (bei bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern mit einem Flächenbedarf von 9 m<sup>2</sup> je Kind) ergibt sich eine Kaltmiete von 544,95 Euro. Die Betriebskosten (ohne Heizkosten) betrugen gemäß dem aktuellsten Betriebskostenspiegel (Abrechnungsjahr 2023) in Deutschland 2,51 Euro pro m<sup>2</sup>. Der Verbraucherpreisindex weist seit dem Erscheinen des Betriebskostenspiegels für das Jahr 2023 von Januar 2023 bis Oktober 2025 eine Erhöhung von 8,70 %<sup>3</sup> aus. Aus diesem Grund werden die nach dem Betriebskostenspiegel ermittelten Betriebskosten um 8,70 % gesteigert. Somit erhöhen sich die berücksichtigten kalten Betriebskosten auf rund 2,73 Euro pro m<sup>2</sup>. Somit ergeben sich monatlich kalte Betriebskosten in Höhe von insgesamt 122,85 Euro bei 45 m<sup>2</sup>.

Zur Berechnung des Gasverbrauchs wird nach erfolgter Abfrage der Kindertagespflegepersonen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock im Jahr 2022 von einem durchschnittlichen Verbrauch von 6.000 kWh im Jahr ausgegangen. Die Kosten für Gas orientieren sich an den aktuellen Marktpreisen der Stadtwerke Rostock AG (Stand 12.01.2026, Tarif Küsten-Gas Pur) mit einem Arbeitspreis von 10,58 Cent pro kWh und einem Grundpreis von 280,00 Euro<sup>4</sup>. Daraus ergeben sich jährliche Gaskosten in Höhe von 914,80 Euro und ein monatlicher Abschlag in Höhe von 76,23 Euro.

Die durchschnittlichen Kosten für Fernwärme für das Jahr 2024 für eine 70m<sup>2</sup>-Wohnung betragen gemäß Heizkostenspiegel 2025 1.225,00 Euro im Jahr<sup>5</sup>. Umgerechnet auf eine Woh-

---

<sup>1</sup> GEWOS Institut als Auftragnehmer des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V; [https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Innen-ress%20und%20Europa/Inhalte/Bau/Wohnen/Mietpreisbremse/2022-09-28\\_GEWOS\\_Pr%C3%A4sentation%20Gutachten%20Mietpreisbremse%20MV\\_Rostock.pdf](https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Innen-ress%20und%20Europa/Inhalte/Bau/Wohnen/Mietpreisbremse/2022-09-28_GEWOS_Pr%C3%A4sentation%20Gutachten%20Mietpreisbremse%20MV_Rostock.pdf) (zuletzt abgerufen am 21.11.2025)

<sup>2</sup>[https://rathaus.rostock.de/de/wirtschaft\\_verkehr/wohnen/mietspiegel/249767](https://rathaus.rostock.de/de/wirtschaft_verkehr/wohnen/mietspiegel/249767) (zuletzt abgerufen am 21.11.2025)

<sup>3</sup> [https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/\\_inhalt.html#238920](https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/_inhalt.html#238920) (zuletzt abgerufen am 20.11.2025)

<sup>4</sup> <https://www.swrag.de/> (zuletzt abgerufen am 12.01.2026)

<sup>5</sup> <https://mieterbund.de/service/checks-formulare/heizen/heizspiegel-2025/> (zuletzt abgerufen am 04.12.2025)

nung mit 45 m<sup>2</sup>, ergibt sich ein monatlicher Abschlag i. H. v. 65,70 Euro. Weil dieser Preis unterhalb des Abschlages für Gas liegt, wird allein der Abschlag für Gas berücksichtigt. Die Kosten für Strom orientieren sich an den aktuellen Marktpreisen der Stadtwerke Rostock AG (Stand 12.01.2026, Tarif Ostsee-Strom Pur) mit einem Arbeitspreis von 27,89 Cent pro kWh und einem Grundpreis von 112,85 Euro<sup>6</sup>. Bei der Zugrundelegung von einem durchschnittlichen Verbrauch von 2.400 kWh im Jahr (durchschnittlicher Verbrauch eines Zweipersonenhaushaltes sowie erfolgter Abfrage der Kindertagespflegepersonen in angemietetem Wohn- und Gewerberaum in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock im Jahr 2022) ergeben sich Stromkosten in Höhe von 782,21 Euro jährlich, was einem monatlichen Abschlag von 65,18 Euro entspricht. Die Gesamtmiete beläuft sich demnach auf 809,21 Euro in angemietetem Wohn- oder Gewerberäumen. Diese Kosten werden bei drei Kindern vollständig gedeckt sein. Bei jedem zusätzlich anwesenden Kind verringern sich die Kosten für jedes einzelne Kind entsprechend, sodass die Gesamtmiete konstant bleibt.

#### Im Falle der Förderung in eigenen Räumlichkeiten:

Es wird von einer durchschnittlichen Kaltmiete von 8,22 Euro pro m<sup>2</sup> ausgegangen (durchschnittliche Kaltmiete der Kindertagespflegepersonen in eigenen Räumlichkeiten nach Abfrage im Jahr 2018 zuzüglich 15,75 % Steigerung gem. des Gutachtens zur Fortführung der „Mietpreisbremse“ in den Städten Rostock und Greifswald<sup>7</sup> und dem Mietspiegel der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 2024<sup>8</sup>). In eigenen Räumlichkeiten werden 7 m<sup>2</sup> pro Kind berücksichtigt<sup>9</sup>. Die berücksichtigte Fläche in eigenen Räumlichkeiten entspricht mithin 77,78% der Fläche in angemieteten Räumlichkeiten (9 m<sup>2</sup> je Kind). Dieser Quotient ist Grundlage der nachfolgenden Berechnungen bzw. deren Erläuterungen. Die Staffelung nach dem Ort der Leistungserbringung (in angemieteten oder in eigenen Räumlichkeiten) ist zulässig<sup>10</sup>. Bei fünf geförderten Kindern wird eine Gesamtfläche von 35 m<sup>2</sup> berücksichtigt. Dieses ergibt eine Kaltmiete von 287,70 Euro. Die kalten Betriebskosten (ohne Gas) ergeben 2,73 Euro pro m<sup>2</sup>. Somit ergeben sich monatlich kalte Betriebskosten in Höhe von insgesamt 95,55 Euro bei 35 m<sup>2</sup>.

Zur Berechnung des Gasverbrauchs wird nach erfolgter Abfrage der Kindertagespflegepersonen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock im Jahr 2022 von einem durchschnittlichen Verbrauch von 6.000 kWh im Jahr ausgegangen. Die Kosten für Gas orientieren sich an den aktuellen Marktpreisen der Stadtwerke Rostock AG (Stand 12.01.2026, Tarif Küsten-Gas Pur) mit einem Arbeitspreis von 10,58 Cent pro kWh und einem Grundpreis von 280,00 Euro<sup>11</sup>. Daraus ergeben sich jährliche Gaskosten in Höhe von 914,80 Euro und ein monatlicher Abschlag in Höhe von 76,23 Euro. Die durchschnittlichen Kosten für Fernwärme für das Jahr 2024 für eine 70m<sup>2</sup>-Wohnung betragen gemäß Heizkostenspiegel 2025 1.225,00 Euro im

<sup>6</sup> <https://www.swrag.de/> (zuletzt abgerufen am 12.01.2026)

<sup>7</sup> GEWOS Institut als Auftragnehmer des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V; [https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Innenres%20und%20Europa/Inhalte/Bau/Wohnen/Mietpreisbremse/2022-09-28\\_GEWOS\\_Pr%C3%A4sentation%20Gutachten%20Mietpreisbremse%20MV\\_Rostock.pdf](https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Innenres%20und%20Europa/Inhalte/Bau/Wohnen/Mietpreisbremse/2022-09-28_GEWOS_Pr%C3%A4sentation%20Gutachten%20Mietpreisbremse%20MV_Rostock.pdf) (zuletzt abgerufen am 21.11.2025)

<sup>8</sup> [https://rathaus.rostock.de/de/wirtschaft\\_verkehr/wohnen/mietspiegel/249767](https://rathaus.rostock.de/de/wirtschaft_verkehr/wohnen/mietspiegel/249767) (zuletzt abgerufen am 21.11.2025)

<sup>9</sup> In Anlehnung an „Hygienegrundsätze in Kindertagesstätten Mecklenburg- Vorpommern“ – Kommunalhygiene / Raumprogramm; Stand: Oktober 2007, Seite 22/23 [https://service.mv-net.de/\\_php/download.php?datei\\_id=46551](https://service.mv-net.de/_php/download.php?datei_id=46551) (zuletzt abgerufen am 20.11.2025)

<sup>10</sup> vgl. VG Bremen, Urteil vom 16. Dezember 2016 – 3 K 1872/14 –, Rn. 56 sowie Gutachten zur Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistungen für Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII von Prof. Dr. jur. Johannes Münder, Berlin im Mai 2017, Seite 9.

<sup>11</sup> <https://www.swrag.de/> (zuletzt abgerufen am 12.01.2026)

Jahr<sup>12</sup>. Umgerechnet auf eine Wohnung mit 45 m<sup>2</sup> ergibt sich ein monatlicher Abschlag i. H. v. 65,70 Euro. Weil dieser Preis unterhalb des Abschlages für Gas liegt, wird allein der Abschlag für Gas berücksichtigt.

Dieser Abschlag wird mit dem o. g. Quotienten von 77,78 % multipliziert. Im Ergebnis wird ein Abschlag von 59,29 Euro Heizkosten im Monat berücksichtigt. Die Kosten für Strom orientieren sich an den aktuellen Marktpreisen der Stadtwerke Rostock AG (Stand 12.01.2026, Tarif Ostsee-Strom Pur) mit einem Arbeitspreis von 27,89 Cent pro kWh und einem Grundpreis von 112,85 Euro<sup>13</sup>. Bei der Zugrundelegung von einem durchschnittlichen Verbrauch von 2.400 kWh im Jahr (durchschnittlicher Verbrauch eines Zweipersonenhaushaltes sowie erfolgter Abfrage der Kindertagespflegepersonen in angemietetem Wohn- und Gewerberaum in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock im Jahr 2022) ergeben sich Stromkosten in Höhe von 782,21 Euro jährlich, was einem monatlichen Abschlag von 65,18 Euro entspricht. Dieser Abschlag wird mit dem o. g. Quotienten von 77,78 % multipliziert. Im Ergebnis wird ein Abschlag von 50,70 Euro Stromkosten im Monat berücksichtigt.

Die Gesamtmiete beläuft sich demnach auf 493,24 Euro in eigener Häuslichkeit. Diese Kosten werden bei drei Kindern vollständig gedeckt sein. Bei jedem zusätzlichen Kind verringern sich die Kosten für jedes einzelne Kind entsprechend, sodass die Gesamtmiete konstant bleibt.

#### Ergänzende Sachkostenpauschale je Kind und Monat:

Neben der Miete, den Betriebskosten und den Stromkosten fallen Kosten für Hygienebedarf (Waschmittel, Desinfektionsmittel-/Reinigungsmittel, Taschentücher, Toilettenspapier, Zahnpasta, Seife), Ge- und Verbrauchsmaterial (Bastelmaterial, Portfoliounterlagen), Fachliteratur, Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG, Ersatzbeschaffungen) und Büromaterial (Papier, Post, Internet, Druckerpatronen, Stifte), Versicherungen und Erhaltungsaufwand (Malerarbeiten etc.) an. Diese variieren in Abhängigkeit zu den tatsächlich geförderten Kindern, sodass diese für jedes geförderte Kind gezahlt werden. Für jedes geförderte Kind werden folgende Kosten berücksichtigt:

Hygienebedarf:		4,33 Euro
Ge- und Verbrauchsmaterial:		2,17 Euro
Fachliteratur:		1,50 Euro
GWG:	Ersatzbeschaffungen	5,00 Euro
Büromaterial:		4,78 Euro
Versicherung:	Betriebsunterbrechungsversicherung	1,75 Euro
	Haftpflicht	0,60 Euro
Erhaltungsaufwand:		1,67 Euro
		<b>21,80 Euro</b> Kind/Monat

<sup>12</sup> <https://mieterbund.de/service/checks-formulare/heizen/heizspiegel-2025/> (zuletzt abgerufen am 04.12.2025)

<sup>13</sup> <https://www.swrag.de/> (zuletzt abgerufen am 12.01.2026)

### **Zur Erstausstattung (Abs. 3):**

Für die Grundausstattung einer neu zu eröffnenden Kindertagespflegestelle gehört entsprechend der Anzahl der Kinder je Erlaubnis zur Kindertagespflege insbesondere das Mobiliar für die Einrichtung einer Garderobe, eines Kinderbades, für den Essens-, Spiel- und Schlafraum. Zur Grundausstattung gehören ebenfalls das Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Wäsche sowie Küchenutensilien für die Essenszubereitung und der Klemmschutz an den Türen. Die Ermittlung der Höhe der Erstausstattung erfolgte anhand marktüblicher Preise.

### **Zu § 5**

Die Festlegung des Anerkennungsbetrages erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE).

Die Beträge zur Anerkennung der Förderungsleistung orientieren sich hierbei an dem Tätigkeitsfeld in der Beschreibung der Höhe der Entgeltgruppe S4 Stufe 2 vom 01.04.2025 bis 30.04.2026 und 01.05.2026 bis 31.03.2027 des TVöD-SuE.

Diese beinhaltet: Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung, staatlicher Prüfung oder eine derartig vergleichende Tätigkeit mit entsprechendem Erfahrungsnachweis, die schwierige fachliche Tätigkeiten ausüben.

Ferner sind in dieser Entgeltgruppe auch fachlich qualifizierte Mitarbeitende im handwerklichen Erziehungsdienst, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und Beschäftigte, die Tätigkeiten eines Erziehers/einer Erzieherin mit staatlicher Anerkennung ausüben. Die fachlichen Anforderungen an Kindertagespflegepersonen sind damit im Wesentlichen vergleichbar.

Zugrunde gelegt wird die Erfahrungsstufe 2. Die Kindertagespflegepersonen in der Hanse- und Universitätsstadt verfügen in der Regel über einschlägige Erfahrungen in dieser Tätigkeit.

### **Zu § 7**

Die nach § 7 Abs. 2 gewählte Pauschale von 17 Tagen basiert auf einer Umfrage bei allen Trägern von Kindertageseinrichtungen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Dabei ermittelte die Hanse- und Universitätsstadt Rostock eine durchschnittliche Anwesenheit aller geförderter Kinder. Der ermittelte Durchschnitt lag bei 16,8 Anwesenheitstagen je Kind und Monat, sodass 17 Anwesenheitstage zugrunde gelegt werden. Bei der Bemessung der 17-tägigen Pauschale werden 20 Tage Krankheit und 24 Tage Urlaub der Kinder berücksichtigt. Der Jugendhilfeausschuss der Hansestadt- und Universitätsstadt Rostock hat am 23. November 2010 die pauschale Abrechnung mit 17 Anwesenheitstagen im Monat beschlossen (2010/DV/1727).

### **Zu § 8**

In den Beträgen zur Anerkennung der Förderungsleistung sind 28 Ausfalltage berücksichtigt. Um der anspruchsvollen Tätigkeit mit den Kindern, welche Elternarbeit, eigenverantwortliche Betreuung, Bildung, Erziehung, Dokumentation, Pflege, Hygiene- und Gesundheitsvorsorge und Sicherung des Kinderschutzes beinhaltet, gerecht werden zu können und um eine hohe Qualität zu gewährleisten, erscheint eine Anerkennung von 28 generellen Ausfalltagen als angemessen. Die aktuellste Verdienststrukturerhebung von 2018 stellte heraus, dass in den meisten Wirtschaftsabschnitten Vollzeitkräfte 2018 einen Urlaubsanspruch von mindestens 28 Tagen zustanden<sup>14</sup>. Den Kindertagespflegepersonen soll im Interesse der qualitativen Kindertagesförderung eine entsprechende Regeneration bzw. Erholung ermöglicht werden. Regenerations- und Erholungstage, sowie u.a. Fortbildungstage (die in der Regel außerhalb ihrer Tätigkeit stattfinden) können somit ohne finanzielle Auswirkungen wahrgenommen werden.

Die Notwendigkeit der Mitteilung der Ausfallzeiten an das Jugendamt und die Anzeige einer alternativen Vertretungsregelung ergeben sich aus § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII. Demnach hat das Jugendamt die Verpflichtung, für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Um diesem Auftrag gerecht zu werden, sind alle Beteiligten rechtzeitig zu informieren.

## **Zu § 9**

Jede Kindertagespflegeperson nimmt an der im KiföG M-V genannten jährlichen Mindeststundenanzahl (Unterrichtseinheiten) für Fort- und Weiterbildungen teil. Davon sollen mindestens 16 Stunden nach dem Curriculum der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in M-V absolviert werden. Die Teilnahme zweimal jährlich an den Regionaltreffen gilt ebenfalls als Fort- und Weiterbildung gemäß § 20 Abs. 2 KiföG M-V.

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung und –sicherung sollte jede Kindertagespflegeperson zusätzlich mindestens zweimal im Kalenderjahr ein Beratungsgespräch durch die Fach- und Praxisberatung in Anspruch nehmen.

Die entstehenden Kosten einer Fort- und Weiterbildung für acht Stunden belaufen sich aktuell auf durchschnittlich 90 Euro; diese können auf Nachweis mit insgesamt 300 Euro rückgestattet werden.

---

<sup>14</sup> <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-2/urlaubsanspruchl.html> (zuletzt abgerufen am 20.11.2025)